# Platzordnung Silvester auf dem Stuttgarter Schlossplatz 2024/2025

Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart - im Folgenden Veranstalter genannt - erlässt für die Versammlungsstätte folgende Platzordnung:

## § 1 Geltungsbereich/Hausrecht

Diese Platzordnung dient der geregelten Benutzung und Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes zu oben genannter Veranstaltung. Das Hausrecht hat der Veranstalter. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind ebenfalls befugt, das Hausrecht auszuüben. Die Platzordnung tritt am 27.12.2024 um 6 Uhr in Kraft und gilt bis zum 04.01.2025 um 17 Uhr.

Mit Betreten des Geländes erklärt der Besucher/Teilnehmer sein Einverständnis mit der Geltung dieser Platzordnung, die er durch Aushang an den Eingängen zur Kenntnis genommen hat.

#### § 2 Eingangskontrolle

- Der vom Veranstalter beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – zu durchsuchen und auf gem. § 3 verbotene Gegenstände zu überprüfen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die z.B. wegen starker Alkoholisierung ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten.
- 2. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

#### § 3 Verbotene Gegenstände

Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- 1. Taschen und Rucksäcke die größer sind als DIN A4 (21 cm x 29,7 cm)
- 2. Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- 3. Laserpointer
- 4. Getränke, Speisen, Flüssigkeiten jeglicher Art, ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen.
- 5. Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), sofern nicht die Ausnahme von § 3 Cannabisgesetz eingreift
- 6. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- 7. Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Druckgasflaschen, Elektroschocker, ätzende oder färbende Substanzen, die Ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind
- 8. Sperrige Gegenstände: dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie z.B. Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, Teleskopstäbe, Stangen jeglicher Art.
- 9. Tiere (soweit es sich nicht um ausgewiesene Begleittiere, z.B. Blindenhunde handelt)
- 10. Fahrzeuge und Fluggeräte (u.a. Drohnen) aller Art
- 11. Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- 12. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung sowie Verhalten
- 13. Fahnen, Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind
- 14. Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmhauben, Vermummungsmaterial, etc.)

Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden entsorgt oder können asserviert werden. Bei der Asservierung nicht abgeholte Gegenstände werden nach der Veranstaltung an das Fundbüro Stuttgart übergeben. Weder der Veranstalter noch der Ordnungsdienst haften für die Beschädigung oder den Verlust von asservierten Gegenständen.

### § 4 Erlaubte Gegenstände

Das Mitführen von Kinderwägen, Rollatoren, Rollstühlen sowie Kameras und Fotoapparaten inkl. Stative ist erlaubt. Des Weiteren sind kleine Regenschirme (sog. Knirpse) auf dem Veranstaltungsgelände zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jeder so zu verhalten hat, dass andere nicht gefährdet werden.

# § 5 Aufenthalt

- 1. Es ist nur der Aufenthalt in dem für Besucher freigegebenen Teil des Veranstaltungsgeländes erlaubt.
- 2. Ein Anspruch auf Betreten des Geländes besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn durch den Ordnungsdienst oder die Polizei die Überfüllung des Geländes festgestellt wurde.
- 3. Das Veranstaltungsgelände darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
- 4. Wer das Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung verlässt, hat keinen Anspruch auf Wiedereinlass.

- 5. Alle Besucher/Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 6. Die Besucher/Teilnehmer haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter des Veranstalters, sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsund Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher erfolgen.
- 7. Alle Zugänge sowie Notausgänge zum bzw. vom Veranstaltungsgelände sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Jeder Besucher/Teilnehmer hat der Mitwirkungspflicht bei einer Räumung nachzukommen.
- 8. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse in den Abfallbehältern zu entsorgen.
- 9. Fundsachen können bei den Ordnungsdienstmitarbeitern abgegeben werden.
- 10. Die Veranstaltung ist aufgrund ihrer Bedeutung im kulturellen Leben der Stadt eine Veranstaltung von besonderem zeitgeschichtlichen Interesse. Darum werden auf dem Veranstaltungsgelände sowie in den Eingangsbereichen Foto-, Film- und ggf. Tonaufnahmen gemacht, die vom Veranstalter für die Veröffentlichung auf dessen Online-Kanälen (Website, Facebook, Instagram), hauseigenen Medien (Flyer, Magazin live in.Stuttgart etc.) sowie für die redaktionelle Berichterstattung verwendet werden können. Dies gilt für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

#### 11. Weiterhin sind folgende **Verhaltensweisen untersagt**:

- a. Der Konsum von Cannabis
- b. Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Gerüsten, Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
- c. Das Werfen von Gegenständen sowie das absichtliche Verschütten von Flüssigkeiten, insbesondere, wenn dies in Richtung anderer Personen geschieht
- d. Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen
- e. Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- f. Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen
- g. Das Mitnehmen von Gläsern vom Veranstaltungsgelände
- 12. Unbeschadet dieser Platzordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

### § 6 Zuwiderhandlung

- 1. Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- 2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

### § 7 Haftung

- 1. Die Besucher/Teilnehmer betreten das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr.
- 2. Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- 4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
- 5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstaltungsbesuchers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter (via Ordnungsdienst) in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.